



Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Generaldirektion
Postgasse 8, 1011 Wien
Telefon:
nat. (01) 515 51-0
int. +43 1 515 51-0

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	102-GE / 19 98
Datum:	26. Nov. 1998
Verteilt	30.11.98

Bearbeiter:
Mag. Schauhuber
Durchwahl 2513
Telefax: (01) 513 25 12

25. November 1998

GZ 138082-RD/98

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines neuen SPG

Mag. Winkler

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei übersenden wir Ihnen nach Fristablauf eine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Bundesgesetz über die Einführung besonderer Ermittlungsmaßnahmen, das Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen, die Exekutionsordnung und das Tilgungsgesetz geändert werden (SPG-Novelle 1998) in 25-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Dr. Bachler

25 Beilagen



Stellungnahme zum Entwurf eines neuen SPG

Anmerkung:

Diese Stellungnahme richtet sich ausschließlich auf den geplanten § 53 Abs. 3a des SPG.

Dazu ist uns allerdings auf informativem Weg eine zweite Fassung – abweichend vom ursprünglichen Entwurf – zur Kenntnis gebracht worden, die aber lediglich in Satz 3 abweichend formuliert ist und wie folgt lautet:

Die Auskunft hat sich auf Namen, Anschrift und Teilnehmernummer eines bestimmten Anschlusses sowie – mit Zustimmung eines Teilnehmers – auf Teilnehmernummer, Namen und Anschrift in Bezug auf einen bei dem Teilnehmer eingegangenen Anruf zu beschränken.

Diese Stellungnahme umfaßt im folgenden nun beide Fassungen:

Verfügbare Daten:

Da die Telekom Austria AG eine Stelle ist, die über Stamm- und Vermittlungsdaten im Sinne des TKG (BGBl. I Nr. 100/1997) verfügt, ist sie eindeutig Adressat dieser Bestimmung. Anzumerken sei aber hier, daß die Telekom Austria nur ein möglicher Anbieter von Telekommunikationsdiensten ist, weshalb prinzipiell nur eigene Daten oder solche zur Verfügung gestellt werden können, die der Telekom Austria von anderen Anbietern bekanntgegeben werden.

Datenschutz:

Hinsichtlich der aufgrund dieser Bestimmung geforderten Stammdaten sieht die Telekom Austria keine gröberen Verletzungen in Bezug auf den Datenschutz.

Bei den ebenfalls – aufgrund des ersten Entwurfes wörtlich, im zweiten Entwurf sinngemäß – verlangten Vermittlungsdaten muß aber entschieden auf § 88 Abs. 1 TKG verwiesen werden, der auch die Vermittlungsdaten eindeutig dem Fernmeldegeheimnis, das als Grund- und Menschenrecht geschützt ist, unterwirft.

Aus der Sicht der Telekom Austria ist eine derartige Auskunft über Vermittlungsdaten aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht vertretbar, zumal die Verantwortung für eine erfolgte rechtswidrige Übermittlung im Bereich der Telekom Austria liegt. Es fehlt nämlich eine

Bestimmung, wie sie bereits im deutschen TKG (§ 90 Abs. 4 Satz 3) verankert ist, wonach die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung von den Behörden getragen wird.

Kosten:

In beiden uns bekannten Fassungen ist außerdem die Kostenlosigkeit einer derartigen Auskunftspflicht vorgesehen.

Auch dadurch wird massiv in Grundrechte eingegriffen. Wir erachten uns damit in unserem Eigentumsrecht nach Art. 5 StGG sowie in der Erwerbsfreiheit nach Art. 6 StGG verletzt, weil eine Verhältnismäßigkeit dieses Eingriffes nicht gegeben ist.

Die Pflicht zur kostenlosen Auskunftserteilung über Stammdaten wäre im Hinblick auf den Aufwand eine finanzielle Einbuße, zumal nicht pro futuro abgeschätzt werden kann, in welchen Dimensionen solche kostenlosen Auskünfte erteilt werden müßten. Es entstünde ein nicht abschätzbarer Personal- und Sachaufwand, der unsererseits nicht unentgeltlich getragen werden kann.

Darüber hinaus steht diese geplante Bestimmung im massiven Widerspruch zu § 89 Abs. 2 TKG. In dieser Bestimmung ist für die Mitwirkung an der Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der StPO ein angemessener Kostenersatz vorgesehen. Da auch die Gründe, die zur Auskunftspflicht nach dieser neuen Bestimmung führen (Abwehr gefährlicher Angriffe, Abwehr bandenmäßiger oder organisierter Kriminalität,...) im Bereich des Vorverfahrens nach der StPO angesiedelt sind, gebührt allein schon aufgrund dieser Bestimmung ein angemessener Kostenersatz. Die Bestimmung des neuen § 53 Abs. 3a SPG widerspricht daher geltendem Recht.

Im Zusammenhang mit dem eben Gesagten sei auch auf die oben angeführte Fassung des 3. Satzes hingewiesen:

Darin soll auf die Vermittlungsdaten eingegangener Anrufe zugegriffen werden können. Die Ermittlung dieser Daten stellt einen immensen technischen und finanziellen Aufwand dar, der kaum administrierbar ist. Außerdem sind dann die gesetzlichen Bestimmungen über die Fangschaltung obsolet, da mittels dieser neuen Vorschrift einfach, schnell und kostenlos dasselbe Ergebnis erzielt werden könnte.

Abgesehen davon, erscheint diese Fassung des 3. Satzes mehr als unklar und verstößt auch gegen das Bestimmtheitsgebot der Verfassungsordnung, um so mehr als es sich dabei um eingriffsnahе gesetzliche Bestimmungen handelt.

Seitens der Telekom Austria darf somit im Hinblick auf die massiven rechtlichen Bedenken eine Änderung der geplanten Fassung des § 53 Abs. 3a SPG angeregt werden.